

Stadt Hornberg
Ortenaukreis

Friedhofssatzung

(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Hornberg am 14. September 2011 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof in der Kernstadt Hornberg und den Friedhof im Stadtteil Niederwasser.

§ 1 Widmung

- (1) Die Stadt Hornberg betreibt zwei Friedhöfe (Kernstadt Hornberg und Stadtteil Niederwasser) als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Sie dienen der Bestattung verstorbener Einwohner und der in der Stadt verstorben oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Den Gemeindegewohnen gleichgestellt ist, wer die Wohnung in Hornberg oder ihren Stadtteilen wegen Aufnahme in ein Altersheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat.
- (3) Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Stadt ist.
- (4) Auf den Friedhöfen können ferner auf Antrag Verstorbene bestattet werden, die nicht Einwohner der Stadt Hornberg waren, sofern zum Zeitpunkt der Bestattung ein ausreichendes Grabstättenangebot vorhanden ist.
- (5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Stadt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 2. an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
 3. die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
 4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

<p>5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern. 6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten. 7. Druckschriften zu verteilen.</p> <p>Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit der Würde der Friedhöfe zu vereinbaren sind.</p>
<p>(3) Toten-Gedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof</p>
<p>(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.</p>
<p>(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird je nach Antrag für den Einzelfall oder auf 10 Jahre befristet erteilt.</p>
<p>(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.</p>
<p>(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.</p>
<p>(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.</p>
<p>(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.</p>
<p style="text-align: center;">III. Bestattungsvorschriften</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Allgemeines</p>
<p>(1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.</p>
<p>(2) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung und der Urnenbeisetzungen fest und berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen werden in der Regel keine Bestattungen durchgeführt. Ausnahmen können zugelassen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Särge</p>
<p>Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.</p>

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Stadt lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Leichen beträgt

1. auf dem Friedhof Hornberg 20 Jahre. Bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre. Die Ruhezeit der Fehlgeburten und Ungeborenen beträgt 6 Jahre.
2. auf dem Friedhof im Stadtteil Niederwasser 40 Jahre.
3. auf dem Friedhof im Stadtteil Niederwasser in Grabkammern 20 Jahre. Bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre. Die Ruhezeit der Fehlgeburten und Ungeborenen beträgt 6 Jahre.
4. Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf dem Friedhof Hornberg und dem Friedhof im Stadtteil Niederwasser 20 Jahre.

§ 9 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, außer der nach § 41 des Bestattungsgesetzes erforderlichen Erlaubnis zur Ausgrabung von Leichen, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten zehn Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls, erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (5) In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 1 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (6) Umbettungen führt die Stadt durch oder lässt die Stadt durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (7) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor oder des Beauftragten Dritten.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum der Stadt. Nutzungsrecht an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof Hornberg werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. anonyme Urnenreihengräber
2. Urnenreihengräber
3. Urnenwahlgräber
4. Reihengräber
 - a) Fehlgeburten und Ungeborene,
 - b) vor Vollendung des 10. Lebensjahrs,
 - c) ab Vollendung des 10. Lebensjahrs
5. Wahlgräber (doppelt)

Auf dem Friedhof Niederwasser werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Urnenreihengräber
2. Urnenwahlgräber
3. Reihengräber in Grabkammern
 - a) Fehlgeburten und Ungeborene,
 - b) vor Vollendung des 10. Lebensjahrs,
 - c) ab Vollendung des 10. Lebensjahrs
4. Wahlgräber (2-fach Belegung tief) in Grabkammern
5. Bestehende Wahlgräber (doppelt)

Wahlgräber als Doppelgräber (Erdbestattung), die bis zum Erlass dieser Satzung mit einem Verstorbenen belegt worden sind, werden als bestehende Wahlgräber bezeichnet. Bestehende Wahlgräber, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits mit einem Verstorbenen belegt sind, werden mit dem Nächstversterbenden einmalig verlängert. Neue Wahlgräber als Doppelgräber (Erdbestattung) werden nicht mehr zur Verfügung gestellt.

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Die Verfügungsberechtigung soll festgelegt werden. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Es werden ausgewiesen:

Auf dem Friedhof Hornberg werden ausgewiesen:

1. anonyme Urnenreihengrabfelder
2. Urnenreihengrabfelder
3. Reihengrabfelder für Fehlgeburten und Ungeborene
4. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr
5. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab

Auf dem Friedhof Niederwasser:

1. Urnenreihengrabfelder
2. Reihengrabfelder für Fehlgeburten und Ungeborene in Grabkammern
3. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr in Grabkammern

4. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab in Grabkammern

(3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich bekannt gegeben.

§ 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlichrechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist auf Antrag möglich.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Wahlgräber sind:

auf dem Friedhof Hornberg:

1. Urnengräber und
2. Wahlgräber (doppelt)

auf dem Friedhof Niederwasser:

1. Urnengräber und
2. Grabkammergräber.
(In einer Grabkammer werden die Bestattungen übereinander vorgenommen.)
3. Bestehende Wahlgräber (doppelt).

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nr. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
(11) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
(12) In Wahlgräbern werden grundsätzlich zwei Verstorbene beigesetzt. In einem Urnenwahlgrab (Friedhof Hornberg und Niederwasser) dürfen <u>höchstens bis zu drei Urnen</u> beigesetzt werden. In einem Wahlgrab - auf dem Friedhof Hornberg einem Doppelgrab und - auf dem Friedhof Niederwasser in einem Grabkammerngrab dürfen nur bis zu zwei Urnen <u>zusätzlich</u> beigesetzt werden.
§ 13 Urnenreihengräber und Urnenwahlgräber
(1) Urnenreihengräber und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
(2) In einem Urnenreihengrab und in einem Urnenreihengrab für eine anonyme Urnenbestattung darf nur eine Urne beigesetzt werden.
(3) In einem Urnenwahlgrab können bis zu drei Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeiten eingehalten werden. (siehe § 12 Abs. 12)
(4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.
V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen
§ 14 Auswahlmöglichkeiten
(1) Auf den Friedhöfen werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.
§ 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz
Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und in ihren Gesamtanlagen entsprechen.

§ 16 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

- (1)** In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2)** Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Grabsteine aus schwarzem Kunststein oder aus Gips sind nicht zugelassen.
- (3)** Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
1. Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein.
 2. Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können beschliffen sein.
 3. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von echtem Gold und echtem Silber.
 4. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (4)** Auf den Grabstätten sind nicht zulässig: Grabmale und Grabausstattungen
1. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 2. mit Farbanstrich auf Stein,
 3. mit Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
- (5)** Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
1. auf einstelligen Grabstätten höchstens 1,00 m hoch, 0,50 m breit (2/3 Abdeckung zulässig),
 2. auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten höchstens 1,00 m hoch, 1,20 m breit (2/3 Abdeckung zulässig).
- (6)** Auf Urnengrabstätten sind nur Grabmale mit einer Größe von höchstens 0,75 m hoch, 0,40 m breit zulässig (Vollabdeckung zulässig).
- (7)** Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden.
- (8)** Grabeinfassungen müssen bei Reihengrabstätten, in denen Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab bestattet werden, 1,80 m lang und 0,75 m breit sein. Grabeinfassungen bei Reihengrabstätten, in denen Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr bestattet wurden, müssen 1,00 m lang und 0,60 m breit sein. Bei Wahlgräbern muss die Grabeinfassung 1,80 m lang und 1,80 m breit sein. Der seitliche Abstand von Grabeinfassung zu Grabeinfassung muss mindestens 0,40 m betragen.
- (9)** Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig, soweit die Stadt die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.
- (10)** Auf dem Friedhof Hornberg dürfen zur Sicherstellung der Belüftung Grabstätten für Erdbestattungen nur bis zu 2/3 mit Platten oder sonstigen wasser- und luftundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.
- Auf dem Friedhof Niederwasser dürfen zur Sicherstellung der Verwesung die Grabkammern im oberen Drittel (Bereich ab 25 cm bis 60 cm) nicht mit Platten oder sonstigen wasser- und luftundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.
- (11)** Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 10 und auch sonstige Grabausstattungen zugelassen.

§ 17 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu einer Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Stadt überprüft werden können.

§ 18 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale:
Mindeststärke: 14 cm

§ 19 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen, Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 20 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden. Die Stadt behält sich vor, die Zustimmung erst zu erteilen, wenn 3/4 der Ruhezeit oder des Zeitraums des Nutzungsrechts verstrichen sind.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Verpflichtet hierzu sind die Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten gem. § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 7 dieser Satzung. Wird diese Ver-

<p>pflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf.</p>
<p>VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte</p>
<p>§ 21 Allgemeines</p>
<p>(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.</p>
<p>(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter der Friedhöfe, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 16 Abs. 9) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.</p>
<p>(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.</p>
<p>(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.</p>
<p>(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 19 Abs. 2 Satz 3, 4 und 5 gilt entsprechend.</p>
<p>(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.</p>
<p>(7) Blumen, Kränze, Schalen, etc. die außerhalb der Grabbeete oder vorgegebenen Flächen abgelegt werden, können von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden.</p>
<p>(8) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 16) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken. Bäume und Sträucher dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überragen.</p>
<p>§ 21 a Grabpflege und Abfälle</p>
<p>(1) Bei der Grabpflege dürfen chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren nicht angewendet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.</p>
<p>(2) Kompostierfähige Abfälle wie Pflanzenreste, Erde, Strohunterlagen, Blumen, Gras, Töpfe aus Altpapier usw. sind in den auf dem Friedhof befindlichen Behälter für kompostierfähige Abfälle zu bringen. Alle nicht kompostierfähigen Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Restmüllbehälter zu entsorgen.</p>
<p>§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege</p>
<p>(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern,</p>

<p>das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.</p>
<p>(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.</p>
<p>(3) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.</p>
<p>VII. Benutzung der Friedhofshalle</p>
<p>§ 23 Friedhofshalle, Leichenzelle und Sargkühlanlage</p>
<p>(1) Die Friedhofshalle und die Leichenzelle einschließlich Sargkühlanlage dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.</p>
<p>(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die persönliche Abschiednahme durch die Angehörigen darf nur im Beisein einer Aufsichtsperson (ein Vertreter des Bestattungshauses oder eines Angehörigen des Friedhofspersonals) erfolgen.</p>
<p>(3) Das Bestattungsinstitut, dass mit der Beerdigung beauftragt ist, hat dafür zu sorgen, dass die Friedhofshalle nach Trauerfeier und Beerdigung aufgeräumt und alle Gegenstände und Blumen weggeräumt werden.</p>
<p>VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten</p>
<p>§ 24 Obhuts- und Überwachungspflicht , Haftung</p>
<p>(1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.</p>
<p>(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.</p>
<p>(3) Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.</p>
<p>§ 25 Ordnungswidrigkeiten</p>
<p>Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Friedhöfe entgegen der Vorschrift des § 2 betritt, 2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2 <ol style="list-style-type: none"> a) sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt, c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt, d) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt, e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,

- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert,
- g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
- h) Druckschriften verteilt,

- 3. eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1), oder gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 3 oder 4 verstößt,
- 4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 17 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Abs. 1),
- 5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Abs. 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 26 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 27 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

- 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
- 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet

- 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
- 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
- 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 29 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte richten sich nach den bisherigen Vorschriften. Bezüglich der bestehenden Wahlgräber auf dem Friedhof

Niederwasser wird auf § 10 Abs. 2 Nr. 5 verwiesen.

§ 31 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2011 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 21. Juli 2004 in der geltenden Fassung (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis -

Gebührenverzeichnis Friedhof

Nr.	Amtshandlung/ Gebührentatbestand	Gebühr	Gebühr	Gebühr
		in EUR	in EUR	in EUR
		01.10.'11 - 31.12.'13	01.01.'14 - 31.12.'15	ab 01.01.'16
1.	Verwaltungsgebühren			
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	30,00	30,00	30,00
1.2	Genehmigung zur Errichtung und Veränderung aller sonstigen Grabausstattung	30,00	30,00	30,00
1.3	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern			
1.31	für einen Einzelfall	30,00	30,00	30,00
1.32	für eine Dauerzulassung	120,00	120,00	120,00
1.4	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	120,00	120,00	120,00
1.5	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	30,00	30,00	30,00
2.	Benutzungsgebühren			
2.1	Bestattung			
2.11	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren			
2.111	in einem Reihen- u. Wahlgrab	1.000,00	1.000,00	1.000,00
2.112	in einer Grabkammer Reihen- u. Wahlgrab (Erstbelegung)	770,00	770,00	770,00
2.113	in einer Grabkammer (Zweitbelegung)	940,00	940,00	940,00
2.12	von Personen unter 10 Jahren			
2.121	in einem Reihengrab	370,00	370,00	370,00
2.122	bei Fehlgeburten und Ungeborene	240,00	240,00	240,00
2.13	Urnenbeisetzung (Reihen- Wahl- und anonymes Grab)	220,00	220,00	220,00
2.14	Mehrkosten beim Ausgraben des Grabes zu einer weiteren Bestattung, je Hilfskraft und angefangener halber Stunde	20,00	20,00	20,00
2.2	Überlassung eines Reihengrabes (Hornberg/Niederwasser)			
2.21	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	900,00	980,00	1.060,00
2.22	für Personen unter 10 Jahren	480,00	520,00	560,00
2.23	für Fehlgeburten und Ungeborene	190,00	200,00	220,00
2.24	für Urnenreihengrab mit Grabeinfassung	600,00	650,00	700,00
2.25	für anonymes Urnengrab	510,00	550,00	590,00
2.3	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten			
2.31	Wahlgrab (Doppelgrab) auf dem Friedhof Hornberg (20 Jahre)	1.740,00	1.880,00	2.030,00
2.32	Wahlgrab (Doppelgrab tief) auf dem Friedhof Niederwasser in Grabkammern (20 Jahre)	1.770,00	1.920,00	2.070,00
2.33	Urnenwahlgrab (20 Jahre)	760,00	820,00	890,00
2.34	Zubettung einer Urne in ein Erd- oder Grabkammernwahlgrab	440,00	480,00	510,00
2.4	Verlängerung eines Nutzungsrechtes			
2.41	Doppeltes Wahlgrab auf dem Friedhof Hornberg; monatsgenau	7,20	7,80	8,40
2.42	Doppeltes Wahlgrab auf dem Friedhof Niederwasser; monatsgenau	7,20	7,80	8,40
2.43	Wahlgrab tief (in Grabkammern, Friedhof Niederwasser); monatsgenau	7,40	8,00	8,60
2.44	Urnenwahlgrab; monatsgenau	3,10	3,40	3,70
2.45	Zubettung einer Urne in ein einstelliges Wahlgrab; monatsgenau	7,40	8,00	8,60

2.46	Zubettung einer Urne in ein zweistelliges Wahlgrab; monatsge- nau	7,20	7,80	8,40
Nr.	Amtshandlung/ Gebührentatbestand	Gebühr in EUR	Gebühr in EUR	Gebühr in EUR
		01.10.'11 - 31.12.'13	01.01.'14 - 31.12.'15	ab 01.01.'16
2.5	Benutzung der Trauerhalle			
2.51	Benutzung der Friedhofshalle	200,00	200,00	200,00
2.52	Benutzung der Leichenzelle einschließlich Sargkühlanlage	130,00	130,00	130,00
2.6	Gebühr für die Bereitstellung von Leichenträgern pro Mann	80,00	80,00	80,00
2.7	Sonstige Leistungen			
2.71	Ausgraben oder Umbetten von Leichen und Gebeinen je Hilfs- kraft und angefangener Stunde	40,00	40,00	40,00
2.72	Umbettung einer Urne	90,00	90,00	90,00
2.8	Abräumen, Entfernen und Einebnen von Grabstätten			
2.81	Einebnen und Abräumen von Doppelwahlgräber nach Ablauf der Ruhezeit (Erdbestattung)	280,00	280,00	280,00
2.82	Einebnen und Abräumen von Reihen- und Wahlgräber tief nach Ablauf der Ruhezeit (Erdbestattungen u. Bestattungen in Grab- kammern)	230,00	230,00	230,00
2.83	Einebnen und Abräumen einer Urnen-Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit	110,00	110,00	110,00
2.84	In Ordnung bringen eines Grabes bei Vernachlässigung der Grabpflege, je Hilfskraft und angefangener halber Stunde	20,00	20,00	20,00

Hornberg, 22.09.2011
Bürgermeisteramt

S. Scheffold



Siegfried Scheffold
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Hornberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

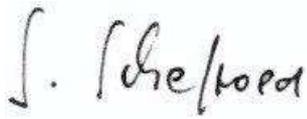
Verfahrensvermerke:

Vorstehende Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Stadt Hornberg wurde entsprechend der "Satzung der Stadt Hornberg über die Form der öffentlichen Bekanntmachung" vom 12.11.2003 durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Hornberg am 22.09.2011 öffentlich bekannt gemacht (§ 4 Abs. 3 Satz 1 GemO).

Die Satzung tritt somit am 01.10.2011 in Kraft (§ 4 Abs. 3 Satz 2 GemO).

Die Satzung wurde mit Schreiben vom 22.09.2011 dem Landratsamt Ortenaukreis als Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt (§ 4 Abs. 3 Satz 3 GemO).

Hornberg, 22.09.2011
Bürgermeisteramt



Siegfried Scheffold
Bürgermeister

